



Regierungsratsbeschluss vom 24. März 2015

11.489 Parlamentarische Initiative. Aufhebung von Artikel 293 StGB; Vernehmlassungsverfahren

P141781

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Briefentwurf ans Bundesamt für Justiz.

Begründung

Art. 293 des Strafgesetzbuches (StGB) stellt die „Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen“ unter Strafe. Eine parlamentarische Initiative des Bundes verlangt die Aufhebung dieser Bestimmung. Die strafrechtliche Sanktionierung solle sich künftig auf die Verletzung des Amtsgeheimnisses und damit auf die Geheimnisträger beschränken. Jedoch solle eine darauffolgende Veröffentlichung von Amtsgeheimnissen nicht mehr unter Strafandrohung stehen. Art. 293 StGB sei deshalb ersatzlos aufzuheben.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat im Rahmen dieser parlamentarischen Initiative mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 ein Vernehmlassungsverfahren eröffnet und auch die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen. In den Vernehmlassungsunterlagen wird dargelegt, dass die Kommissionsminderheit die parlamentarische Initiative unterstützt, während die Kommissionsmehrheit beantragt, Art. 293 StGB im Sinne eines bestmöglichen Schutzes des Meinungsbildungsprozesses der Behörden beizubehalten. Allerdings sei die Bestimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur Meinungsäusserungsfreiheit in Einklang zu bringen. Dazu soll den Gerichtsbehörden neu eine Interessenabwägung übertragen werden zwischen dem Geheimhaltungsinteresse und dem Interesse an einer Information der Öffentlichkeit. Verurteilungen würden so auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen der Veröffentlichung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegengestanden hat. Der bisherige formelle Geheimnisbegriff sei durch einen materiellen Geheimnisbegriff zu ersetzen.

Der Regierungsrat unterstützt die Auffassung der Kommissionsmehrheit, da im Fall von berechtigten Geheimhaltungsinteressen der bestmögliche Schutz des Meinungsbildungsprozesses weiterhin bestehen bleiben soll. Konsequenterweise sollte nicht nur die Verletzung des Amtsgeheimnisses unter Strafandrohung stehen, sondern grundsätzlich auch dessen Veröffentlichung.

